

Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen der HELMUT FELDTMANN KG

(Stand: 12. November 2008)

1. Bestellungen

Feldtmann bestellt ausschließlich auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Feldtmann ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder bei Folgegeschäften nicht erneut auf die Feldtmann-Einkaufsbedingungen hingewiesen wird.

Der Lieferant bestätigt Bestellungen von Feldtmann in Textform binnen 3 Werktagen. Die Auftragsbestätigung muss wenigstens beinhalten:

- Kaufpreis
- Feldtmann-Bestellnummer
- Feldtmann-Artikelnummer
- Menge
- Lieferzeit.

Anderenfalls ist Feldtmann rechtlich nicht mehr an die Bestellung gebunden.

Sofern der Lieferant die Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen der Helmut Feldtmann KG in der jeweils aktuellen Fassung nicht akzeptiert, kommt kein wirksamer Vertrag zustande, auch nicht durch eine etwaige Entgegennahme einer entsprechenden Lieferung.

2. Produktneuaufnahme

Entscheidet sich Feldtmann aufgrund der Ausmusterung für Produkte des Lieferanten, so geschieht dies aufgrund der Markteinschätzung. Nach diesem Kriterium wird auch disponiert.

Sollte sich herausstellen, dass die Dispositionen zu hoch waren und die Feldtmann-Kunden diesen Artikel nicht angenommen haben, so ist Feldtmann berechtigt, die nicht verkauften Artikel an den Lieferanten zur Gutschrift zurückzugeben.

3. Warenkontinuität

Während der Geltungsdauer eines Feldtmann-Kataloges verpflichtet sich der Lieferant, in Qualität, Ausstattung und Farbe mit dem von Feldtmann genehmigten Muster identische Ware zu liefern. Die Eigenschaften des von Feldtmann genehmigten Musters oder der Probe werden auch für alle Folgelieferungen gewährleistet. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung von Feldtmann.

4. Warenbeschreibung

Der Lieferant erhält von Feldtmann für Artikel, die in den Katalog erstmals aufgenommen werden, eine von Feldtmann erstellte Katalogbeschreibung. Diese hat der Lieferant darauf zu prüfen, ob die Artikelbeschreibungen und technischen Daten zutreffend sind, insbesondere hinsichtlich der Qualität, Funktionsfähigkeit, Nutzungsdauer etc. und nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Falls nichts Abweichendes vereinbart wird, hat die Rückgabe der geprüften Katalogbeschreibung an Feldtmann innerhalb von 8 Werktagen zu erfolgen.

5. Liefertermine

Falls nicht schriftlich etwas anderes zwischen Feldtmann und dem Lieferanten vereinbart wird, beträgt die Lieferzeit 10 Werktage nach Bestelleingang beim Lieferanten.

Überschreitet der Lieferant die vereinbarten Liefertermine, tritt Verzögertes ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Sofern Feldtmann dem Lieferanten zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat, kann Feldtmann die Erfüllung der Leistung ablehnen und ist berechtigt, den Differenzschaden für Deckungskäufe oder ohne Nachweis eines Schadensersatzbetrags in Höhe von 10 % des Auftragswertes zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens im Einzelfall vorbehalten. Muss Feldtmann im Rahmen der Deckungsbeschaffung Ersatzware von Dritten herstellen lassen, verzichtet der Lieferant für diesen Einzelfall auf die Geltendmachung etwaiger zu seinen Gunsten bestehender Schutzrechte jeglicher Art, sowohl gegenüber Feldtmann als auch gegenüber dem Hersteller der Ersatzware. Feldtmann gibt dem Hersteller der Ersatzware vor, durch das Deckungsgeschäft bekannt werdende Produktdaten oder Herstellungsverfahren über den Umfang des Deckungsgeschäftes hinaus nicht zu verwenden. Für den Fall des Verstoßes besteht keine Haftung von Feldtmann gegenüber dem Lieferanten, dem von Feldtmann hiermit zugleich alle denkbaren Ansprüche gegen den Hersteller der Ersatzware abgetreten werden. Der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Schadensersatzansprüche des Lieferanten gegenüber Feldtmann werden vollständig ausgeschlossen, es sei denn, Feldtmann hätte grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Verpflichtungen verstoßen.

Nimmt Feldtmann die verspätet gelieferte Leistung an, ist der Lieferant verpflichtet, eine Vertragsstrafe von 1 % des Auftragswertes zu zahlen.

Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere für zusätzliche und kostenaufwendigere Versendungen an Feldtmann-Kunden, bleiben unberührt. Zeigt der Lieferant Feldtmann eine mögliche Überschreitung der Lieferfrist unverzüglich und vor Ablauf der Frist an, wird sich Feldtmann bemühen, einvernehmlich mit dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zu vereinbaren. Auf die Nachfrist sind die vorstehenden Regelungen entsprechend anzuwenden.

6. Direktlieferung (Streckengeschäft)

Wird zwischen dem Lieferanten und Feldtmann vereinbart, dass der Lieferant die Ware unmittelbar an Feldtmann-Kunden ausliefert (Streckengeschäft), verpflichtet sich der Lieferant, im Auftrag und Namen von Feldtmann zu handeln, die Gesetze des Datenschutzes im Hinblick auf die Kundenadressen von Feldtmann einzuhalten, eine strikt neutrale Lieferung auch im Hinblick auf alle Begleitpapiere zu gewährleisten und den kostengünstigsten Versandweg zum Kunden zu wählen, falls Feldtmann den Versandweg nicht vorgibt. Der Lieferant hat in jedem Fall Rücklieferungen entgegenzunehmen und die Berechtigung von

Gewährleistungsansprüchen – ggf. in Abstimmung mit Feldtmann – zu prüfen.

7. Versand und Verpackung

Der Versand erfolgt stets auf Kosten und auf Gefahr des Lieferanten bis zu der von Feldtmann benannten Annahmestelle.

Die Warensendungen haben den jeweils gültigen Versand- und Verpackungsvorgaben von Feldtmann zu entsprechen. Container Charges (z.B. THC, ISPS etc.), die über einen Beitrag von max. 153,00 € hinausgehen, sind vom Lieferanten zu erstatten.

Die Verpackung erfolgt grundsätzlich neutral ohne Absenderangaben. Sog. Schrumpffolien und Einwegpaletten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch Feldtmann vom Lieferanten verwendet werden. Bei Nichtbeachtung werden pro Einwegpalette und pro Schrumpffolie pauschal 2,50 € netto für die Entsorgung berechnet. Der Nachweis eines geringeren Schadens im Einzelfall bleibt dem Lieferanten vorbehalten.

Feldtmann ist berechtigt, den entsprechenden Gesamtbetrag unter Rechnungsstellung gegen den vom Lieferanten geltend gemachten Rechnungsbetrag aufzurechnen. Sollte eine Aufrechnung nicht möglich sein, hat der Lieferant den geltend gemachten Betrag innerhalb von 8 Kalendertagen ab Rechnungszugang auszugleichen.

Lieferscheine, Packzettel und Frachtbriefe dürfen nicht an den Warensendungen angebracht werden. Die Zusendung dieser Unterlagen an Feldtmann erfolgt grundsätzlich gesondert.

Bei Erstlieferung oder Änderung der Wareneigenschaften über den Lieferant für Ware mit Ursprung in der Europäischen Union unaufgefordert eine Langzeitlieferantenenerklärung. Für außerhalb der Europäischen Union hergestellte Ware stellt der Lieferant unaufgefordert Feldtmann eine Ursprungserklärung mit Angabe der Zolltarifnummer zur Verfügung.

Sendungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nach Wahl von Feldtmann entweder unfrei an den Lieferanten zurückgesandt oder auf dessen Kosten in einen annahmefähigen Zustand versetzt werden. Hierdurch entstehende Kosten kann Feldtmann gegen die Kaufpreisforderung des Lieferanten unter seinerseitiger Rechnungsstellung aufrechnen. Sollte die Aufrechnung nicht möglich sein, hat der Lieferant die Ansprüche von Feldtmann innerhalb von 8 Kalendertagen nach Rechnungszugang auszugleichen.

Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von Feldtmann angenommen.

Feldtmann behält sich vor, Überlieferungen oder Lieferungen nicht bestellter Ware an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückzusenden. Neben den Frachtkosten stellt Feldtmann für die Bearbeitung derartiger Lieferungen pauschal 10 Prozent des Einkaufswarenwertes netto dem Lieferanten in Rechnung. Warensendungen außer Stückgut- und Paketsendungen müssen zur Vermeidung von Wartezeiten wenigstens 3 Tage vor Anlieferung bei Feldtmann angemeldet werden.

Warenannahme ist montags, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen Versand- und Verpackungsvorschriften von Feldtmann anzukennen.

8. Untersuchung; Gewährleistung; Produkthaftung

Die Annahme der Ware geschieht ausschliesslich unter dem Vorbehalt der nachträglichen Prüfung von Menge und Qualität. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die von ihm gelieferte Ware in derselben Verpackung von Feldtmann an den Kunden weitergeliefert wird.

Aus diesem Grunde verzichtet der Lieferant unter Abänderung der §§ 377, 378 Handelsgesetzbuch auf eine Untersuchung und Prüfung der gelieferten Ware durch Feldtmann, die über die äußere Kontrolle der Unversehrtheit der Verpackungen, der Menge und einer Stichprobenkontrolle hinausgeht.

Ware, die in beschädigter Verpackung bei Feldtmann angeliefert wird, kann ohne weitere Prüfung als nicht vertragsgemäß und mangelhaft an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückgesandt werden.

Sämtliche Schäden und Mängel an von Feldtmann in derselben Verpackung ungeöffneten weitergeleiteten Ware, die äußerlich oder ohne Öffnen der Verpackung nicht erkennbar sind, gelten als versteckte Mängel. Hierunter fallen auch Qualitätsmängel sowie Maß-, Gewichts- und Mengen-differenzen. Im Übrigen leistet der Lieferant Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die durch Mängel an der Ware verursacht sind und die diese gegen Feldtmann geltend machen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Haftung für fehlerhafte Produkte, stellt der Lieferant Feldtmann frei. Dieses Risiko hat der Lieferant in ausreichendem Umfang zu versichern und dieses auf Anforderung von Feldtmann vor Lieferung der Ware durch geeignete Unterlagen nachzuweisen; anderenfalls ist Feldtmann berechtigt, das Risiko auf Kosten des Lieferanten aufzurechnen bzw. wenn eine Aufrechnung nicht in Betracht kommt, sie dem Lieferanten zu berechnen, der dann binnen acht Kalendertagen den Betrag zu zahlen hat. Der Lieferant haftet nicht, wenn der Mangel nachweislich von Feldtmann verursacht wurde.

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Schadensursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich begründet ist und er im Außenverhältnis haftet.

In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, Feldtmann etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Feldtmann durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer etwaigen Rückrufaktion wird Feldtmann den Lieferanten im Rahmen der Verhältnismäßigkeit unverzüglich informieren.

9. Rücklieferungen

Soweit aufgrund dieser Einkaufsbedingungen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften Feldtmann berechtigt ist, die Ware an den Lieferanten zurückzusenden, liegt hierin keine Aufforderung zur Lieferung von Ersatzware.

Feldtmann ist grundsätzlich berechtigt, den Rechnungsbetrag um den Wert der zurückgesandten Ware sowie gegen Rechnungsstellung wegen eventueller Aufwendungen und Schadensersatzansprüche zu mindern; kommt eine Minderung nicht in Betracht, ist der Lieferant zur Erstattung der geltend gemachten Positionen binnen 10 Kalendertagen ab Geltendmachung verpflichtet. Weitergehende Ansprüche von Feldtmann bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, die von Feldtmann zurückgesandte Ware anzunehmen. Verstößt der Lieferant gegen diese Vereinbarung, kann Feldtmann im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht die Ware ohne vorherige Androhungen anderweitig und freihändig verwerten.

Soweit Feldtmann keine Aufrechnungsmöglichkeit hat, hat der Lieferant die Ansprüche von Feldtmann innerhalb von 8 Kalendertagen auszugleichen, nachdem ihm die Annahme der Rücksendung durch die Versandperson angeboten wurde.

10. Lieferantenrechnungen

Lieferanten aus der Bundesrepublik Deutschland haben Rechnungen in zweifacher Ausfertigung, aus dem Ausland in dreifacher Ausfertigung zu erteilen. Die Rechnung muss neben Empfangsanschrift, Feldtmann-Bestellnummer, Feldtmann-Artikelbezeichnung, Umsatzsteuernummer des Lieferanten, Leistungszeitraum, Nettowarengewicht und - soweit erforderlich - Zolltarifnummer alle Angaben entsprechend den Versand- und Verpackungsvorgaben von Feldtmann enthalten.

Erfüllt die Rechnung nicht die vorgenannten Voraussetzungen, ist Feldtmann berechtigt, die Zahlung bis zur Vorlage einer diesen Einkaufs- und Lieferbedingungen entsprechenden Rechnung zu verweigern. Ansprüche des Lieferanten auf Schadensersatz wegen Verzuges sind ausgeschlossen. Daraus resultierende Verzögerungen, insbesondere bei der Zahlungsabwicklung, gehen allein zu Lasten des Lieferanten.

11. Zahlungen

Sofern nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden, erfolgt die Zahlung durch Feldtmann innerhalb von 15 Tagen nach Wareneingang abzüglich 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto.

Wird die Ware nach Rechnungseingang angeliefert, ist für die Zahlungsfristen der Zeitpunkt des vollständigen Wareneinganges maßgebend.

Zur Fristeinhalten genügt die Zahlungshandlung, insbesondere die Absendung von Schecks oder die Erteilung von Zahlungsaufträgen.

12. Gewerbliche Schutzrechte, technische Bestimmungen und Importbestimmungen

Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferte Ware nicht gegen gewerbliche Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, Lizenzen, Warenzeichen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster verstößt und der Absatz in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft nicht gesetzliche oder behördliche Vorschriften verletzt. Erforderliche Zulassungs- und Prüfbescheinigungen hat der Lieferant unaufgefordert vorzulegen.

13. Eigentumsübergang und Forderungsabtretung

Der Lieferant verpflichtet sich, mit Übergabe der Ware an Feldtmann das lastenfremde Eigentum zu übertragen. Er verzichtet auf jegliche Form des Eigentumsvorbehaltes. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Feldtmann nicht befugt, Forderungen gegenüber Feldtmann an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Das Abtretungsverbot gilt nicht, wenn der Lieferant seinerseits seinem Vorlieferanten im Rahmen eines mit diesem vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehaltes künftige Kundenforderungen abtreten musste.

14. Nebenabreden und Änderungen

Nebenabreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch Feldtmann rechtsverbindlich. Änderungen der Bestellung bedürfen der vorherigen schriftlichen Anzeige des Lieferanten sowie der schriftlichen Bestätigung, um rechtsverbindlich zu werden.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Buchholz, es sei denn Feldtmann hat einen anderen Ort als Empfangsanschrift genannt.

Gerichtsstand für beide Teile ist, sofern sich der Streit auf ein Rechtsverhältnis nach diesen Einkaufs- und Lieferbedingungen bezieht, Buchholz i. d. N.; zuständiges Gericht ist, streitwertabhängig, entweder das Amtsgericht Tostedt oder das Landgericht Stade. Feldtmann kann nach seiner Wahl auch Klage am Sitz des Lieferanten erheben.

Auf die vertraglichen Beziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Diese Einkaufs- und Lieferbedingungen gelten ab Bekanntgabe und ersetzen alle bis dahin gültigen Einkaufs- und Lieferbedingungen. Für zuvor unter der Geltung der vorhergehenden Einkaufs- und Lieferbedingungen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte gelten die vorhergehenden Einkaufs- und Lieferbedingungen weiter.

Von einer eventuellen Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.